

1891/AB
= Bundesministerium vom 11.07.2025 zu 2380/J (XXVIII. GP) bmb.gv.at
 Bildung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.381.907

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2380/J-NR/2025 betreffend Verpflichtende Nutzung der ID Austria im Bildungsbereich, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Marie-Christine Giuliani-Sterrer, BA, Kolleginnen und Kollegen am 13. Mai 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Wurden Maßnahmen gesetzt, um Lehrpersonen bei der Umstellung auf die ID Austria zu unterstützen?*
 - a. *Wenn ja, wie sehen diese Maßnahmen konkret aus?*
 - b. *Wenn nein, warum wird keine Unterstützung geboten?*

Eine detaillierte schriftliche Information, wie und in welchem Umfang die ID Austria dienstlich zu nutzen ist, wurde an alle Bildungsdirektionen als personalführende Stellen gesendet. Zusätzlich wurde ein umfangreiches Informationspaket für alle Bediensteten auf der Webseite <https://www.bmb.gv.at/ida> veröffentlicht. Auch erklärende Kurzvideos stehen dort zur Verfügung, die alle Themen behandeln, wie Bedienstete zur ID Austria gelangen und diese für dienstliche Zwecke aktivieren können.

Zur verbindlichen Vorgabe der Verwendung einer Multifaktorauthentifizierung wird auf die Regelungen der IKT-Schulverordnung, BGBl. II Nr. 382/2021, hingewiesen (vgl. § 5 Abs. 2 leg.cit.). Die technische Umsetzung erfolgte im Bildungsportal durch die ID Austria, ebenso in Sokrates Bund.

Zu Frage 2:

- *Wie viele Bedienstete im Schulbereich haben bereits erfolgreich eine ID Austria mit Multifaktorauthentifizierung aktiviert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern)*

Das Bundesministerium für Bildung hat keinerlei Zugriff auf Daten, wer eine ID Austria aktiviert. Im Mai 2025 haben am Bildungsportal 18.007 Anmeldungen über die App Digitales Amt sowie weitere 146.966 Anmeldungen via ID Austria Weblogin stattgefunden. Zusätzliche 50.256 Anmeldungen erfolgten über das Portal Austria via Single-Sign-On-Funktion, wo ebenfalls eine Anmeldung mit der ID Austria möglich ist.

Zu Frage 3:

- *Welche Kosten entstehen für Schulen und das Bildungsministerium durch die Anschaffung und Verwaltung von FID02 Tokens?*

Das Bundesministerium für Bildung hat keinerlei Zugriff auf Daten, ob eine ID Austria Anmeldung mit Fido2-Token oder mittels anderem Gerät für den zweiten Faktor erfolgt. Jedenfalls ist den Bediensteten an weiterführenden höheren Schulen auf deren Verlangen ein Fido2-Token zur Verfügung zu stellen. Diese sind im BBG-Shop zu einem Stückpreis von rund EUR 30,- bestellbar (Mengenstaffel). Da die Beschaffung nur bei Bedarf durch die Schulleitungen erfolgt, werden Ausgaben für Fido2-Token nicht getrennt ausgewiesen. Eine Abfrage im Mai 2025 ergab insgesamt rund 1.000 Stück, die über den BBG eShop durch Schulen bzw. nachgeordnete Dienststellen abgerufen wurden.

Zu Frage 4:

- *Welche Rückmeldungen bzw. Beschwerden liegen seitens der Bediensteten oder Gewerkschaften im Zusammenhang mit der verpflichtenden Einführung der ID Austria im Bildungsbereich vor?*

Die Gewerkschaften waren in den Prozess der Erhöhung der Zugriffsicherheit auf Daten der Schulverwaltung eingebunden, da es auch im Interesse der Bediensteten liegt, dass ihre Zugänge zu den Anwendungen bestmöglich geschützt sind, um Missbrauch zu vermeiden. Anfragen von Bediensteten sowie von Stakeholdergruppen (Initiatoren eines Volksbegehrens) bezüglich der Sicherheit persönlicher Daten in Zusammenhang mit der Verwendung der ID Austria, bezüglich der Notwendigkeit einer Zwei-Faktor-Authentifizierung usw. wurden entsprechend beantwortet. Beschwerden im eigentlichen Sinne langten sehr wenige ein. Grundlage solcher Beschwerden ist fast ausnahmslos eine fundamentale Ablehnung der ID-Austria bzw. eine fundamentale Ablehnung der Zwei-Faktor-Authentifizierung als Instrument der Erhöhung der Datensicherheit.

Zu Frage 5:

- *Wie wurde im Zuge der Einführung der ID Austria im Bildungsbereich geprüft, ob die vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge notwendig und verhältnismäßig im Hinblick auf den verfolgten Zweck sind?*

In der jüngeren Vergangenheit waren auch im Schulbereich vermehrt Angriffe auf die IT-Systeme zu verzeichnen. Ebenso haben die Versuche zugenommen, durch Password-Fishing und andere illegale Methoden an personenbezogene Daten von Schülerinnen und

Schülern sowie Lehrkräften zu gelangen, etwa um Zeugnisse zu fälschen. Solche Angriffe und rechtswidrige Zugriffsversuche effektiv zu unterbinden, ist eine datenschutzrechtliche Verpflichtung des Bundesministeriums für Bildung.

Von der Datenschutzbehörde wurde bestätigt, dass der Zugangsschutz durch eine verpflichtende Zwei-Faktor-Authentifizierung mittels ID Austria ein geeignetes, notwendiges und verhältnismäßiges Mittel ist, dieses Ziel der erhöhten Datensicherheit im Interesse von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften zu erreichen.

Zu Frage 6:

- *Wurde im Rahmen der Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA) analysiert, ob alternative und datenschutzrechtlich weniger eingreifende Maßnahmen denselben Zweck erfüllen könnten?*

Die bestehende ausführliche Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA), die im Rahmen der Einführung der ID Austria erstellt wurde, ist umfassend berücksichtigt worden. Ausführungen in dieser DSFA, die sich auf eine verpflichtende Verwendung eines Smartphones und damit verbundene allfällig auftretende datenschutzrechtliche Probleme bezogen haben, konnten durch das alternative Angebot der Fido2-Token berücksichtigt werden.

Zu Frage 7:

- *Welche konkreten Alternativen zur ID Austria wurden im Vorfeld geprüft und aus welchen Gründen wurden diese verworfen?*

Die ID Austria ist die einzige zwei-Faktor-basierte Authentifizierungsmethode in Behördenqualität. Sie ist bundesgesetzlich geregelt und für den Zugang zu sensiblen IT-Anwendungen der Republik Österreich vorgesehen. Die Bereitstellung der ID Austria erfolgt durch IT-Systeme der Republik Österreich, womit die ID Austria für Eigenverwendung durch Bedienstete der Republik Österreich jedenfalls die am meisten geeignete Variante darstellt.

Alternativen privater Anbieter, wie z.B. Microsoft oder Google, die auch getestet wurden, sind beispielsweise insofern bedenklich, als der gesamte Prozess der Zwei-Faktor-Authentifizierung in einer privaten US-Cloud liegt. Diese Varianten wurden deshalb aus Gründen des Datenschutzes sowie der digitalen Souveränität ausgeschlossen. Der Aufbau einer durch das Bundesministerium für Bildung selbst betriebenen Lösung zur Multi-Faktor-Authentifizierung erschien nicht zweckmäßig, da eine geeignete Variante in Form der ID Austria bereits zur Verfügung stand, die alle Anforderungen erfüllt hat.

Zu den Fragen 8 und 11:

- *Wie wird sichergestellt, dass die verpflichtende Nutzung der ID Austria keine unverhältnismäßige Belastung für bestimmte Nutzergruppen darstellt?*

- *Wie wird sichergestellt, dass niemand aufgrund fehlender technischer Ausstattung benachteiligt wird?*

Die für die Verwendung der ID Austria nötigen Arbeitsmittel und die erforderliche technische Ausstattung werden durch den Dienstgeber zur Verfügung gestellt. Es ist ein Grundsatz des Dienstrechts und des Arbeitsrechts, dass vom Dienstgeber vorgegebene Mittel und Methoden einzusetzen sind, soweit diese zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben notwendig sind. Das trifft auch auf den sicheren und zuverlässigen Login mittels Zwei-Faktor-Authentifizierung in die bereitgestellten IT-Anwendungen zu.

Zu den Fragen 9 und 13 sowie 15:

- *Gibt es konkrete Konsequenzen für Berufsgruppen im Bildungsbereich, die sich weigern, die ID Austria zu nutzen, oder nicht in der Lage sind, diese zu aktivieren?*
- *Wie wird gerechtfertigt, dass Lehrkräfte dazu gezwungen werden, private Geräte für berufliche Aufgaben zu verwenden?*
- *Welche rechtlichen Grundlagen stehen hinter der Verpflichtung zur Nutzung der ID Austria im Bildungsbereich und wie wird diese mit bestehenden rechtlichen Regelungen zur Schulautonomie und persönlichen Freiheit in Einklang gebracht?*

Dazu wird eingangs auf die vorstehenden Ausführungen zu den Unterstützungsangeboten seitens des Dienstgebers verwiesen, ebenso auf die Bereitstellung von Fido2-Token, falls kein Smartphone genutzt wird. Es liegt weder ein Zwang noch eine Notwendigkeit zur Nutzung privater Geräte vor.

Die Verpflichtung zur Nutzung der ID Austria im Bildungsbereich basiert auf § 5 Abs. 2 der IKT-Schulverordnung, der den Zugang mittels Zwei-Faktor-Authentifizierung als technisch-organisatorische Maßnahme festlegt. Zusätzlich bildet der 2. Abschnitt des E-Government-Gesetzes (E-GovG) die rechtliche Grundlage für die technisch-organisatorische Ausgestaltung der ID Austria (E-ID). Ergänzend sind die grundsätzlichen dienstrechtlichen Regelungen anzuwenden: Gemäß § 43 Abs. 1 BDG (iVm § 5 VBG) und § 44 Abs. 1 BDG bzw. § 5a Abs. 1 VBG sind Bedienstete verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen und die Weisungen der Vorgesetzten, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Unter „dienstlichen Aufgaben“ sind die Aufgaben des Arbeitsplatzes der Bediensteten (§ 36 BDG) zu verstehen.

Hieraus folgt, dass jede Bedienstete bzw. jeder Bediensteter verpflichtet ist, entsprechend den Vorgaben des Dienstgebers, die über ID Austria vorzunehmende Authentifizierung vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer bzw. seiner dienstlichen Aufgabe notwendig ist. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Bediensteten nicht angehalten werden können, ihre privaten Handys zu nutzen. Es ist daher jedenfalls eine Alternative, z.B. ein Fido2-Token vom Dienstgeber anzubieten.

Eine dienstrechtlich relevante Weigerung der Anwendung der ID Austria liegt nur dann vor, wenn hierdurch die (teilweise) Erfüllung der Dienstpflichten erschwert oder unmöglich gemacht wird. Im Falle der Weigerung ist der bzw. dem Bediensteten zunächst die Weisung zu erteilen, die ID Austria anzuwenden. Sollte die bzw. der Bedienstete gegenüber der bzw. dem Vorgesetzten Bedenken hinsichtlich der Befolgung der Weisung äußern, ist die Weisung schriftlich zu wiederholen. Für den Fall, dass die bzw. der Bedienstete die Weisung missachtet und beharrlich die Authentifizierung mittels ID Austria verweigert, ist von einer gröblichen Dienstpflichtverletzung auszugehen.

Da bei einer beharrlichen und andauernden Dienstpflichtverletzung mit einer Belehrung oder Ermahnung gemäß § 109 Abs. 2 BDG nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist von den Vorgesetzten eine entsprechende Disziplinaranzeige zu erstatten.

Wenn durch die Weigerung, die Authentifizierung mittels ID Austria vorzunehmen, die Einsatzmöglichkeit der bzw. des Vertragsbediensteten zur Gänze oder zu einem zumindest überwiegenden Teil nicht mehr gegeben ist, ist eine vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) gemäß § 34 Abs. 2 lit. d VBG möglich. In allen anderen Fällen wird die Kündigung des Dienstverhältnisses nach § 32 Abs. 2 Z 1 und 3 VBG möglich sein.

Zu Frage 10:

- *Gibt es eine weitere Lösung außer dem FID02 Token für Personen ohne Smartphone oder mit technischen Einschränkungen, um die ID Austria zu nutzen?*

Ja, es gibt grundsätzlich eine weitere Lösung neben dem Fido2-Token, wie beispielsweise die Nutzung von Signaturkarten. Im Bildungsbereich wird jedoch der Fido2-Token als Alternative zum Smartphone eingesetzt, da Signaturkarten den zusätzlichen Einsatz weiterer Peripheriegeräte erfordern und somit weniger praktikabel sind.

Zu Frage 12:

- *Gibt es eine neuerliche Übergangsfrist für Personen im Bildungsbereich, die Schwierigkeiten mit der Aktivierung oder Nutzung haben?*
 - a. *Wenn ja, wie lange gilt diese Frist?*
 - b. *Wenn nein, welche Alternativen stehen Betroffenen zur Verfügung?*

Wie bereits erwähnt, besteht die rechtliche Verpflichtung zur Nutzung einer Multifaktorauthentifizierung. Die Bediensteten wurden durch die Bildungsdirektionen und die Zentralstelle über die technische Umstellung zur verpflichtenden Nutzung der ID Austria mit Schulbeginn 2024/25 informiert.

Die technische Umstellung zur Multifaktor-Anmeldung in Sokrates Bund erfolgte Ende März 2025, sodass die Erstellung der Schulnachrichten mit Semesterende davon nicht mehr betroffen war. Um die Umstellungsphase zu unterstützen, wurde der Zugang zur Schulverwaltungssoftware Sokrates Bund für drei Monate, von Jänner bis Ende März 2025,

sowohl mit Username/Passwort, als auch mittels ID Austria ermöglicht. Weitere Übergangsfristen und Parallelbetriebe wären nicht zielführend und würden nicht der IKT-Schulverordnung entsprechen.

Zu Frage 14:

- *Gibt es eine zentrale Anlaufstelle oder Beratung für Personen, die Schwierigkeiten mit der Implementierung der ID Austria haben?*

Für Personen, die Unterstützung bei der Implementierung der ID Austria benötigen, wurde eine zentrale Anlaufstelle, erreichbar unter der E-Mail-Adresse support@bildung.gv.at eingerichtet. Darüber hinaus stehen auch die Bildungsdirektionen beratend und unterstützend zur Seite.

Zu Frage 16:

- *Wer hat Zugriff auf die durch die ID Austria generierten oder verarbeiteten personenbezogenen Daten im schulischen Umfeld?*

Durch die Verwendung der ID Austria für den Login werden keine zusätzlichen personenbezogenen Daten generiert, die vom Bundesministerium für Bildung verarbeitet werden.

Zu Frage 17:

- *Welche Maßnahmen wurden getroffen, um eine missbräuchliche Verwendung oder Weitergabe von Daten von Schülern und Lehrpersonal zu verhindern?*

Sämtliche Daten für die Benutzer- und Zugriffsberechtigungsverwaltung der Bediensteten an weiterführenden höheren Schulen sind zentral in einem hochgesicherten Rechenzentrum unter der betrieblichen Hoheit der Bundesrechenzentrum GmbH abgelegt und unterliegen somit den allgemeinen Vorgaben zur IT-Sicherheit der Republik Österreich.

Zu Frage 18:

- *Inwiefern wird bei der verpflichtenden Einführung der ID Austria im Bildungsbereich dem in §1a E-GovG verankerten Recht auf Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Kommunikationsarten Rechnung getragen?*

§ 1a E-Government-Gesetz regelt das Recht auf elektronischen Verkehr für Behördenwege durch Bürgerinnen und Bürger. Technische organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit bei Zugriffen durch Bedienstete der öffentlichen Verwaltung selbst fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Norm.

Zu Frage 19:

- *Welche Gründe sprechen aus Sicht des Bildungsministeriums dagegen, wie in der Privatwirtschaft eine organisatorische Trennung vorzusehen, sodass Bedienstete im*

Bildungsbereich nicht ihre persönliche ID Austria, sondern eine dienstlich zugewiesene Rolle oder ID zur Nutzung schulbezogener Anwendungen verwenden?

Die ID Austria verifiziert die Identität einer natürlichen Person. Diese ist ebenso einmalig, wie etwa die Abgabe einer eigenhändigen Unterschrift. Auf Grund der Verifikation der Identität sind den Bediensteten unterschiedliche Rollen und Rechte zugeordnet. In der Benutzerverwaltung für den Zugriff auf dienstliche Anwendungen werden ausschließlich dienstlich zugewiesene Rollen und Rechte verarbeitet.

Zu Frage 20:

- *Wie stellen Sie sicher, dass die verpflichtende dienstliche Nutzung der persönlichen ID Austria durch Lehrkräfte und Bedienstete nicht in unzulässiger Weise in das verfassungsmäßig garantierte Grundrecht auf Datenschutz und Privatsphäre eingreift?*

Bei der Ausgestaltung der dienstlichen Verwendung der ID Austria ist das Grundrecht auf Datenschutz garantiert. Insbesondere ist das Verfahren unter Wahrung der Art. 5 und 6 DSGVO ausgestaltet.

Zu Frage 21:

- *Wer haftet Ihrer Ansicht nach, wenn ein Dritter unzulässig in den Besitz des für die ID Austria genutzten Smartphones gelangt (z.B. bei Verlust oder Diebstahl)?*

Meinung und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts. Sachlich ist festzuhalten, dass die Nutzung eines privaten Smartphones nicht zwingend für den dienstlichen Einsatz der ID Austria erforderlich ist. Eine allfällige Haftung richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.

Wien, 11. Juli 2025

Christoph Wiederkehr, MA

